

## 1. Bebauungsplanänderung

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- § 17 des Landespflegegesetzes (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.94 (GVBl. S. 280).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930).
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I.S. 205).

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss vom 07.08.2000  
Der Ortsbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 07.08.2000 in der Zeit vom 25.08.2000 bis einschließlich 08.09.2000 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Der Ortsbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 14.11.2000 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 23.11.2000

Ausfertigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum

Rehborn, 23.11.00

Unterschrift (Amtsbezeichnung)

Dulius, OB

### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Kellergeschosses (Untergeschosses) – sofern sich diese Bauweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt – zu Wohnzwecken im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

#### 5. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die maximale Traufhöhe der bergseitigen baulichen Anlagen beträgt berg- und talseits 5,00 m. Die Traufhöhe ist hier der gedachte Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut. Gemessen wird jeweils in der Mitte der Gebäudefront. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

Die maximale Traufhöhe der talseitigen baulichen Anlagen beträgt bergseits 5,00 m und tal-seits 6,00 m. Die Traufhöhe ist hier der gedachte Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut. Gemessen wird jeweils in der Mitte der Gebäudefront. Bezugspunkt ist die Straße für die vordere Gebäudefront und die Oberkante des natürlichen Geländes für die hintere Gebäudefront.

### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachneigung

Die Dachneigung der Hauptbaukörper darf 35° - 45° betragen.

Nebenanlagen, Garagen und „Carports“ dürfen auch davon abweichende Dachneigungen haben.

Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der Gebäude müssen verputzt sein. Die Giebeldreiecke dürfen jedoch mit Holz verkleidet werden. Auch Fassadenbegrünungen sind zulässig. Fachwerkimitate jegliche Art sind unzulässig.